

Hinweise zur Bildung einer Spielgemeinschaft im Jugendbereich



Jugendausschuss

Mai 2023

Gemäß § 11 der NFV-Jugendordnung ist die Bildung einer Jugendspielgemeinschaft möglich.

Eine Spielgemeinschaft sollte möglichst nur dann beantragt werden, wenn

a) ein Verein nicht mindestens 15 Spieler für eine Großfeld- bzw. 11 Spieler für eine Kleinfeld-Mannschaft hat.

b) bei weniger Spielern einer Altersklasse nicht die Möglichkeit des Nachrückens aus der darunterliegenden Altersklasse besteht, ohne dass die darunter liegende Altersklasse wiederum nicht über genügend Spieler verfügt.

c) bei mehr als 2 Vereinen alle beteiligten Vereine zusammen nur ausreichend Spieler für eine/die JSG-Mannschaft stellen können.

Die JSG-Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr. Sie ist beim Kreisjugendausschuss Northeim-Einbeck vom federführenden Verein, sofern dieser dem NFV-Kreis Northeim-Einbeck angehört, zu beantragen (Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften wird vor einer Zulassung das Einvernehmen mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen hergestellt).

Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben.

Eine Jugendspielgemeinschaft besteht pro Altersklasse grundsätzlich aus maximal drei beteiligten Vereinen. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes auf Kreisebene kann in einzelnen Altersklassen auch eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist dabei jedoch auf eine Mannschaft pro Altersklasse beschränkt. Zudem ist ein Aufstieg dieser JSG-Mannschaft in den Bezirk nicht möglich, auch wenn in der darauffolgenden Saison die JSG auf max. drei Vereine reduziert wird.

Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximalzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Sofern entsprechende Anträge beim Jugendausschuss eingehen, werden diese umgehend an den Verbandsausschuss zur Entscheidung weiter gereicht. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Anzahl der Mannschaften einer Jugendspielgemeinschaft ist auf Bezirksebene auf eine Mannschaft pro Altersklasse begrenzt. Über den Bezirk hinaus kann eine JSG nicht aufsteigen.

Eine genehmigte Jugendspielgemeinschaft wird im weiteren Spielbetrieb wie ein eigenständiger Verein behandelt, wobei sämtliche Post an den federführenden Verein gerichtet wird, der wiederum für die interne Weitergabe eigenverantwortlich ist. Jenes gilt insbesondere auch für die an das Vereinspostfach gehenden E-Mails.

Für die Beantragung einer Jugendspielgemeinschaft hat der NFV-Kreis Northeim-Einbeck einen entsprechenden Vordruck erstellt, der auf der Homepage des NFV-Kreises (www.nfv-northeim-einbeck.de) unter der Rubrik Junioren aufrufbar ist.

Eine Entscheidung über den Antrag wird dann an den federführenden Verein über das NFV-E-Postfach ergehen.

Nimmt ein Verein mit einer eigenständigen Mannschaft am Spielbetrieb teil und ist der Verein in derselben Altersklasse auch noch Mitglied in einer JSG, so ist die JSG-Mannschaft immer die untere Mannschaft.

Der Antrag auf Genehmigung einer JSG für das Spieljahr 2023/2024 muss beim Jugendausschuss spätestens bis zum **30. Juni 2023** vorliegen.

Dem KJA behält sich vor, anhand namentlicher Aufstellungen der spielberechtigten Spieler für die jeweilige Altersklasse, die JSG-Berechtigung zu überprüfen und auch die Daten aus dem DFBnet (bestehende Spielberechtigungen für die Vereine und den Spieler-Einsatzlisten der laufenden Saison) mit in die Entscheidung einzubeziehen.

Mit sportlichen Grüßen

